

Handhabung Praktikum und Arbeitseinsatz ausserhalb der ETH Zürich während dem Doktorat

Merkblatt, April 2022

Dieses Merkblatt bietet Doktorierenden, mit Anstellung an der ETH Zürich, und deren vorgesetzten Personen einen Überblick zum Thema Praktikum und Arbeitseinsatz ausserhalb der ETH Zürich während dem Doktorat.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **A) Praktikum** und **B) Arbeitseinsatz**.

A) Praktikum: Arbeitseinsatz steht in enger Verbindung zum Doktorat

Steht der Arbeitseinsatz in engem Zusammenhang mit dem Doktorat und/oder ist Bestandteil dessen, wird es als Praktikum bezeichnet. Mehrheitlich findet ein Praktikum im 3./4. Jahr des Doktorats statt und dauert 3 bis maximal 6 Monate. In der Regel wird den Doktorierenden während der Zeit des Praktikums ein unbezahlter Urlaub gewährt. Dieser muss mit der vorgesetzten Person vorab besprochen und mittels schriftlicher Vereinbarung für unbezahlten Urlaub bewilligt werden. Zudem sollten die nachstehenden Kriterien berücksichtigt und der zuständige HR Partner frühzeitig miteinbezogen werden.

Rahmenbedingungen des Praktikums

Informationspflicht

Doktorierende haben ihre vorgesetzte Person sowie die HR Beratung darüber zu informieren, wo und bei welchem Arbeitgeber das Praktikum geplant ist und unter welchen Bedingungen dies stattfinden soll. Der Arbeitgeber hat zu überprüfen, ob das Unternehmen in einer der international geltenden Sanktionslisten aufgeführt ist ([Sanktionssuchprogramm der ETH Zürich](#)). Die vorgesetzte Person nimmt mit der Exportkontrollstelle der ETH Zürich (exportkontrolle@fc.ethz.ch) Kontakt auf, wenn die Suche in der ETH Sanktionsdatenbank einen Treffer ergibt. Resultiert die Suche zu keinem Ergebnis, erübrigt sich eine weiterführende Sanktionsprüfung des Arbeitgebers. Die vorgesetzte Person stellt jedoch sicher, sollten Doktorierende exportkontrollierte Güter zum Arbeitgeber ins Ausland mitnehmen, dass eine entsprechende Ausfuhrbewilligung vorliegt (Güterkontrolle). Ebenso wird die Praktikumsfirma seitens Doktorierenden darüber informiert, dass die ETH Zürich während der Einsatzzeit einen unbezahlten Urlaub gewährt.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung - Mitarbeitende EU/EFTA Staaten

Praktikum in der Schweiz / im Ausland

Vor dem Praktikumseinsatz muss seitens Doktorierende/n sichergestellt werden, dass die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung auch während des Praktikums Gültigkeit hat, das heisst, eine allfällige Verlängerung rechtzeitig beantragt wird. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim/bei der Doktorierenden. Hier gilt zu berücksichtigen, dass sich Doktorierende mit einer B- und / oder C Bewilligung maximal 6 Monate im Ausland aufhalten dürfen. Ansonsten verfällt die Gültigkeit.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung – Mitarbeitende Drittstaaten

Praktikum in der Schweiz

Doktorierenden ist es aufgrund ihrer Bewilligung nur bedingt möglich ein Praktikum ausserhalb der ETH Zürich und innerhalb der Schweiz zu absolvieren, da die Bewilligung an die Anstellung bei der ETH Zürich gekoppelt ist. Wir empfehlen hier zwingend dies individuell mit dem zuständigen Amt vorab zu klären. Während dem Praktikum ist der Einsatzbetrieb für die Einholung der Arbeitsbewilligung verantwortlich.

Praktikum im Ausland

Hier gilt zu berücksichtigen, dass sich der/die Doktorierende mit einer B- und / oder C-Bewilligung maximal 6 Monate im Ausland aufhalten dürfen. Ansonsten verfällt die Gültigkeit.

Versicherungen

Unfall, Lohnfortzahlung bei Krankheit und Pensionskasse

Während des unbezahlten Urlaubes entfällt der Versicherungsschutz bei der ETH. Dieser (Unfall und Lohnfortzahlung bei Krankheit) sollten durch die Praktikumsfirma gewährleistet sein. Was die Pensionskasse betrifft, so besteht die Möglichkeit auf eigene Kosten weiterhin versichert zu bleiben, dies jedoch nur, sofern der/die Praktikantin nicht in die Pensionskasse der Praktikumsfirma eingeschlossen wird.

Familienzulagen

Die Familienzulage wird von Beginn des unbezahlten Urlaubes für 3 Monate ausgerichtet. Ab dem 4. Monat entfällt der Anspruch und der/die Doktorierende ist zuständig für die Beantragung der Zulage bei der Praktikumsfirma.

Immatrikulation

Der/die Doktorierende stellt sicher, dass er auch während der Praktikumszeit weiterhin an der ETH Zürich immatrikuliert ist, das heisst dass er/sie der Aufforderung zur Immatrikulation der zentralen Doktoratsadministration rechtzeitig nachkommt.

Doktorat

Der Mitarbeitende und die vorgesetzte Person besprechen mögliche Auswirkungen des Praktikums/der Abwesenheit auf das Doktorat (Verlängerung, Finanzierung, Abschluss etc.) sowie die gegenseitigen diesbezüglichen Erwartungen. Ergänzend wird empfohlen dies schriftlich festzuhalten.

Vereinbarung

Der unbezahlte Urlaub aufgrund Gewährung des Praktikums wird mittels Vereinbarung bestätigt und geregelt. Diese beinhaltet folgend Punkte:

- Dauer des Einsatzes
- Höchstanstellung
- Versicherungen (Sozialversicherungen, Unfallversicherung, Lohnfortzahlung bei Krankheit) und Pensionskasse
- Familienzulage/n
- Ferienbezug und -anspruch
- Immatrikulation
- Doktorat und Forschungsplan
- Datenschutz/Amtsgeheimnis/Umgang mit vertraulichen Daten.

B) Arbeitseinsatz mit geringem oder keinem Zusammenhang mit Doktorat

Besteht ein geringer oder kein Zusammenhang mit dem Doktorat wird die Anstellung an der ETH Zürich beendet und im Anschluss an den Einsatz bei einem anderen Unternehmen, sofern mit vorgesetzten Personen abgesprochen, mittels Wiedereintrittes wieder aufgenommen. Aus administrativer Sicht muss ein vorzeitiger Austritt mit einer entsprechenden Begründung erfolgen und ein Wiedereintritt nach dem externen Einsatz initiierte werden.

Informationspflicht

Die vorgesetzten Personen und die HR Beratung sind darüber in Kenntnis gesetzt, wo und bei welcher Arbeitgeberin der Arbeitseinsatz geplant ist und unter welchen Bedingungen dies stattfinden soll. Die vorgesetzte Person prüft, die Vorgaben hinsichtlich Exportkontrolle (Doppelmandate).

Wichtige Punkte bei einem Arbeitseinsatz in einer Praktikumsfirma (Anstellung an der ETH Zürich wird beendet)

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung – Mitarbeitende EU/EFTA Staaten

Arbeitseinsatz in der Schweiz / im Ausland

Vor dem Arbeitseinsatz muss seitens Doktorierende/m sicherstellt werden, dass die Aufenthalts - und Arbeitsbewilligung während des Arbeitseinsatzes Gültigkeit hat. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim/bei der Doktorierenden. Ein rechtzeitiger engen Austausch mit den zuständigen Sachbearbeitenden der HR Administration wird dringend empfohlen. Dies gilt sowohl für den Einsatz in der Schweiz wie allenfalls im Ausland. Hier gilt zu berücksichtigen, dass sich Doktorierende mit einer B- und / oder C-Bewilligung maximal 6 Monate im Ausland aufhalten dürfen.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung – Mitarbeitende Drittstaaten

Arbeitseinsatz in der Schweiz / im Ausland

Da die Bewilligung an den Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich gekoppelt ist, erlischt die Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsvertrages. Während dem Arbeitseinsatz in der Schweiz / im Ausland ist der Einsatzbetrieb für die Einholung der Arbeitsbewilligung verantwortlich.

Versicherungen

Aufgrund des Austritts entfällt der Versicherungsschutz bei Unfall, ebenso der Anspruch auf eine Lohnfortzahlung bei Krankheit. Analog verhält es sich bezüglich bei der Pensionskasse.

Immatrikulation

Der/die Doktorierende stellt sicher, dass er auch während des Auslandsaufenthaltes weiterhin immatrikuliert ist, das heisst dass er/sie der Aufforderung zur Immatrikulation der zentralen Doktoratsadministration rechtzeitig nachkommt.

Doktorat

Der/die Doktorierende und die vorgesetzte Person besprechen mögliche Auswirkungen des Arbeitseinsatzes /des Unterbruchs auf das Doktorat (Verlängerung, Finanzierung, Abschluss etc.) sowie die gegenseitigen diesbezüglichen Erwartungen. Ergänzend wird empfohlen dies schriftlich festzuhalten.

Austrittsbestätigung – Wiedereintritt

Der/die Doktorierende erhält eine Austrittsbestätigung und regelt mit der vorgesetzten Person, wann er/sie wieder eintreten und das Doktorat fortführen wird.